

**Genehmigung nach Fertigstellungsanzeige gem.
§ 24h Abs. 2 UVP-G 2000**

S 3 Weinviertler Schnellstraße

Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf

km 24,2+21.00 – km 35,1+33.00

Fachgebiete Nr. 10 und 11

Waldökologie und Wildbiologie

**Fachgutachterliche Stellungnahme zu den
Abweichungen**

Verfasser/in: **Dipl.-Ing. Martin Kühnert**
Ziviltechnikerbüro Kühnert
Sachverständiger für Forstwirtschaft
Laudongasse 5/12, 1080 Wien

Wien, im Juni 2021

Auftraggeber:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ,
UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE**

GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT

Abteilung IV/IVVS1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Landverkehr

RADETZKYSTRASSE 2, 1030 WIEN

INHALT

1	GRUNDLAGEN - AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Fachspezifische Bewertungskriterien	4
2	BESCHREIBUNG UND FACHGUTACHTERLICHE BEWERTUNG DER EINZELNEN ABWEICHUNGEN	6
2.1	Achsverschiebung Neu	6
2.2	Wirtschaftswegenetz Neu	6
2.3	Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu	7
2.4	Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu	8
2.5	Querschnitt überarbeitet	9
2.6	Rastplatz	11
2.7	Stützpunkt	12
2.8	Umwandlung Rodungsflächen Neu	13
2.9	Verlegung Beckenanlagen Neu	14
2.10	Verrohrung Ableitungsgräben Neu	15
3	BEANTWORTUNG DER BEHÖRDENFRAGEN	17

1 GRUNDLAGEN - AUFGABENSTELLUNG

1.1 Grundlagen

Mit Schreiben vom 14.12.2020 hat die ASFINAG Bau Management GmbH, gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 für das Bauvorhaben S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf die Fertigstellung angezeigt. Weiters beantragte die ASFINAG im genannten Schreiben 10 geringfügige Abweichungen iSd § 24h Abs. 2 UVP-G 2000, welche aus Sicht der ASFINAG im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Projektes erforderlich waren. Darüber hinaus wurden drei immissionsneutrale Änderungen bekanntgegeben.

Aus Sicht der ASFINAG resultieren die Abweichungen insbesondere aus Vorgaben des 2. teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides und dem Bemühen der Projektwerberin, durch technische Optimierungen die Effizienz, die Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Projektes in der Bau- und Betriebsphase zu steigern.

Zu den geringfügigen Abweichungen iSd § 24h Abs. 2 wurden seitens der ASFINAG jeweils entsprechende Unterlagen als Beilage zum Schreiben vom 14.12.2020 vorgelegt. Aus Sicht der ASFINAG erfolgt in diesen Unterlagen der Nachweis, dass mit den Abweichungen nach Ansicht der Projektwerberin keine mehr als geringfügigen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Nach § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Die von der Projektwerberin zur Genehmigung vorgelegten 10 Abweichungen sind nun daraufhin zu überprüfen, ob sie „geringfügig“ sind.

Geringfügige Abweichungen sind dann gegeben, wenn sie **entweder den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen** oder wenn mit den Änderungen **keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können**, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt ist. Das genehmigte Projekt beinhaltet dabei die UVP-Genehmigung (Bescheid des BMVIT GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015 und Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts W113 2120038- 1/135E) und sämtliche bis dato genehmigte Projektänderungen (BMK GZ. 2020-0.531.530).

Entscheidend ist also, ob die geringfügige Abweichung bewirken kann, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dabei werden aber nur Umweltauswirkungen relevanter Größenordnungen in den Vergleich einzustellen sein. Nicht zulässig ist diesbezüglich jedoch die mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien, wie z.B. im Bereich der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe. Die angewendete Irrelevanzschwelle kann nur vom letztendlich genehmigten und verwirklichten Vorhaben gegenüber der Nullvariante zur

Anwendung kommen. Abweichungen sind nur dann vernachlässigbar, wenn dadurch das Vorhaben insgesamt die Irrelevanzschwelle nicht überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

1.2 Fachspezifische Bewertungskriterien

Waldökologie

Für die fachliche Bewertung von zusätzlichem Waldflächenverbrauch bei Projektänderungen gibt es keine verbindlichen gesetzlichen oder in anerkannten Richtlinien festgelegten Schwellenwerte. Als ein erster fachlicher Ansatz können die Schwellenwerte des ForstG für anmeldepflichtige Rodungen (§ 17a ForstG) und die Schwellenwerte des UVP-G 2000 für die UVP-Pflicht von Erweiterungen von Rodungen herangezogen werden.

„Erheblichkeitsschwellenwert“ für Rodungserweiterungen

Aus forstfachlicher Sicht sind jedenfalls nachteilige Wirkungen gegeben, wenn die Gesamtrodungsfläche der Änderungen mind. 2,5 ha in Schutzgebieten bzw. 5 ha insgesamt beträgt oder die Gesamtrodungsfläche der Änderungen mind. 50 % der im UVP-Verfahren bereits genehmigten Gesamtrodungsfläche beträgt. Diese Schwellenwerte wurden aus den einschlägigen Bestimmungen des UVP-G 2000 zur UVP-Pflicht von Erweiterungsrodungen abgeleitet. Bei zusätzlichen Rodungen ab dieser Flächengröße sind aufgrund des Rodungsausmaßes nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten und Projektänderungen führen im Vergleich zum genehmigten Projekt zu nachteiligeren Umweltauswirkungen.

Für Rodungserweiterungen, die über dem „Geringfügigkeitsschwellenwert“, aber unter dem Erheblichkeitsschwellenwert liegen, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Waldfunktionen und Waldausstattung zu prüfen, ob nachteilige Umweltauswirkungen bzw. im Vergleich zum genehmigten Projekt nachteiligeren Umweltauswirkungen zu erwarten sind und ob die Ergebnisse dem genehmigten Vorhaben entsprechen.

„Geringfügigkeitsschwellenwert“ für Rodungen:

Für Rodungen hat der Gesetzgeber im Forstgesetz eine Art „Geringfügigkeitsschwellenwert“ definiert: Eine Rodung bis zu einer Fläche von 1.000 m² ist nicht grundsätzlich bewilligungspflichtig, sondern nur anmeldepflichtig, sofern kein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung vorliegt. Hier ist angesichts der kleinen Fläche von keinen erheblichen Veränderungen des Bodenhaushalts und des Mikroklimas auszugehen, so dass die Eingriffsintensität als „nicht relevant“ bewertet werden kann. Bei sehr schmalen Rodungsflächen (etwa für Zufahrten etc.) ist bis zu einer Breite von unter 10 m unabhängig von der Gesamtgröße der Rodungsfläche ebenfalls von „nicht relevanten“ Auswirkungen auszugehen, da solche schmalen Flächen durch den angrenzenden Bestand rasch wieder überschirmt werden und daher keine erheblichen Auswirkungen auf Boden- und Klimahaushalt zu erwarten sind.

Eine geringe Eingriffsintensität ist gegeben, wenn die Rodungen zwischen 0,1 und unter 0,2 ha betragen bzw. eine Breite zwischen 10 und unter 20 m Breite aufweisen. Ebenfalls „gering“ werden Rodungen im Zusammenhang mit der Verbreiterung bestehender Rodungen über 10 m und die Querung linearer Gehölzelemente über 10 m Breite bewertet.

„Irrelevanzschwellenwert“ für Immissionen:

Irrelevanzschwellen für Immissionen sind in der RVS 04.02.12 definiert; für Wald ist für Stickoxide (NO_x) ein Jahresmittelwert (JMW) von 3 µg/m³ (= 10% des Grenzwertes der Verordnung zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation) als Grenze für relevante Zusatzbelastungen anzusehen. Für die Bewertung von Zusatzbelastungen durch Immissionen können also die Irrelevanzgrenzen der RVS 04.02.12 herangezogen werden.

Wildbiologie

Für die fachliche Bewertung von zusätzlichem Flächenverbrauch oder Trennwirkungen durch Projektänderungen gibt es keine verbindlichen gesetzlichen oder in anerkannten Richtlinien festgelegten Schwellenwerte. Die Beurteilung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auswirkungen durch zusätzliche Lebensraumverluste und Barrierewirkungen zu prüfen, ob nachteilige Umweltauswirkungen bzw. im Vergleich zum genehmigten Projekt nachteiligeren Umweltauswirkungen zu erwarten sind und ob die Ergebnisse dem genehmigten Vorhaben entsprechen.

2 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung der einzelnen Abweichungen

2.1 Achsverschiebung Neu

Befund:

Auf Grund festgestellter Mängel bei in den Jahren 2012 und 2015 durchgeführten Road Safet Audits des Einreichprojektes, erfolgte eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 302 im Bereich der ASt Hollabrunn Nord, eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 402 und 403 im Bereich der ASt Wullersdorf und eine geringfügige Änderung der Hauptrasse (<5 m) im Bereich dieser Rampen.

Aufgrund dieser Projektänderung ergeben sich in Bau- und Betriebsphase weder zusätzliche Flächenbeanspruchungen noch verkehrliche Wirkungen.

Gutachten aus den Fachgebieten Waldökologie und Wildbiologie

Da sich aus dieser Projektänderung weder zusätzliche Grundbeanspruchungen noch geänderte Wirkungen auf Bauabläufe, Bauflächen und den Verkehr ergeben, ist für die Fachbereiche Waldökologie und Wildbiologie mit keinen Auswirkungen zu rechnen. **Für die Schutzgüter Wald und jagdbares Wild ist die gegenständliche Projektänderung immissionsneutral.**

2.2 Wirtschaftswegenetz Neu

Befund:

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse, bzw. um Zufahrtmöglichkeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu ermöglichen, werden mehrere Wirtschaftswege verlegt, verlängert oder neu errichtet. Durch die Änderungen kommt es zu zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und zu Lageänderungen von bereits genehmigten ökologischen Ausgleichsflächen.

Aufgrund dieser Projektänderung ergeben sich in Bau- und Betriebsphase zwar keine geänderten verkehrlichen Wirkungen, jedoch geänderte Flächenbeanspruchungen.

Nach den Angaben in den Einreichunterlagen (S 3, Geringfügige Abweichung, Ergänzung der UVE, Bericht „Änderung Wirtschaftswegenetz, Bewertung der Umweltauswirkungen“ führen die gegenständlichen Änderungen des Wirtschaftswegenetzes zu einer zusätzlichen dauerhaften Beanspruchung von insgesamt 47.938 m² (rd. 4,8 ha). Von diesen werden im genehmigten Vorhaben bereits 42.517 m² (rd. 4,25 ha) temporär beansprucht. D. h. eine erstmalige zusätzliche dauerhafte Beanspruchung liegt lediglich von

5.421 m² (rd. 0,5 ha) vor. Weiters führen die gegenständlichen Änderungen des Wirtschaftswegenetzes zu zusätzlichen temporären Beanspruchungen von 19.510 m² (rd. 1,95 ha).

Gutachten aus dem Fachgebiet Waldökologie

Die geplanten Wirtschaftswegverlegungen betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen (Ackerbau). Wald ist von den Änderungen nicht betroffen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Wildbiologie

Die geplanten Wirtschaftswegverlegungen betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen (Ackerbau). Zudem befinden sich die Flächen für die zukünftigen Wirtschaftswegenetze zum überwiegenden Teil innerhalb der für den Bau der S 3 temporär genutzten Flächen. Die zusätzlichen Beanspruchungen (temporär 1,95 ha, dauernd 0,5 ha) sind hinsichtlich Lebensraumverlust gegenüber den baubedingten Grundbeanspruchungen (rd. 50,9 ha) als geringfügig einzustufen.

Auch die gesamte zusätzliche dauerhafte Beanspruchung von insgesamt rd. 4,8 ha Ackerflächen ist angesichts der ausgedehnten Agrarlandschaft in der Umgebung der S 3 aus wildökologischer Sicht als geringfügig zu bewerten.

Gesamtbeurteilung

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

2.3 Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu

Befund:

Auf Grund eines festgestellten Mangels beim 2015 durchgeführten Road Safety Audits des Einreichprojektes, wurde die ASt Guntersdorf im Vergleich zum eingereichten Projekt nachträglich um einen Bypass erweitert. Dieser stellt eine direkte Verbindung von der S 3 kommend auf die B303 Richtung Norden dar und erhöht die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsanlage. Der Bypass setzt sich aus zwei Kreisbögen mit einem Radius von 137,50 m bzw. 105,00 m und zwei Geraden zusammen. Er verläuft in Dammlage mit einer Länge von knapp 150,00 m. Die Fahrbahn weist eine Breite von 3,50 m auf und wird mit einer Asphaltdecke ausgeführt, wodurch sich das Ausmaß der versiegelten Fläche um ca. 525 m² erhöht. Der Ast zur Anbindung an das Wirtschaftswegenetz musste entfallen. Die Anbindung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wurde adaptiert und wird mit den Änderungen Wirtschaftswegenetzes behandelt.

Bei dieser Projektänderung ist für den Fachbereich Wildbiologie die zusätzliche Flächenbeanspruchung zu bewerten. Der Fachbereich Waldökologie ist von der Änderung nicht betroffen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Waldökologie

Der geplante Bypass liegt größtenteils im Bereich der „Betriebsumhüllenden“, d.h. im Bereich der genehmigten dauerhaften Grundbeanspruchungen für die S 3. Wald ist von den Änderungen nicht betroffen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Wildbiologie

Der geplante Bypass liegt größtenteils im Bereich der „Betriebsumhüllenden“, d.h. im Bereich der genehmigten dauerhaften Grundbeanspruchungen für die S 3. Relevante Wildlebensräume sind von den Änderungen nicht betroffen.

Gesamtbeurteilung

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht der Fachbereiche Waldökologie und Wildbiologie als nicht relevant zu bewerten.

2.4 Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu

Befund:

Im Zuge der Anpassungen des Ableitungsgrabens, welcher in den Kalladorfer Ortsgraben entwässert, wurde aus wirtschaftlichen Gründen der Entfall der Gewässerschutzanlage (GSA) 10 bei gleichzeitiger Vergrößerung der GSA 9 umgesetzt. Die GSA 9 wurde auf Grund des zusätzlichen Einzugsgebietes der GSA 10 vergrößert. Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine dauerhafte Minderbeanspruchung von 2.338 m².

Durch den Entfall der GSA 10 und die Adaptierung der GSA 9 kommt es lt. Einreichunterlagen (Ergänzung der UVE, Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9, Bewertung der Umweltauswirkungen) zu keinen relevanten Änderungen der Baumassen, der LKW-Fahrten oder des Baumaschineneinsatzes.

Im Vergleich zum Einreichprojekt 2012 entfallen etwaige Landnutzungsänderungen im Bereich der GSA 10, während die Fläche der GSA 9 vergrößert wird.

Gutachten aus dem Fachgebiet Waldökologie

Die geplante Vergrößerung der GSA 9 und der Entfall der GSA 10 betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen (Ackerbau). Wald ist von den Änderungen nicht betroffen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Wildbiologie

Die gegenständliche Änderung führt zu einer dauerhaften Minderbeanspruchung im Bereich der entfallenden GSA 10 von 2.936 m² sowie zu einer dauerhaften Mehrbeanspruchung im Bereich der GSA 9 im Umfang von 598 m². Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben ergibt sich eine dauerhafte Minderbeanspruchung von 2.338m². Die gegenständliche – grundsätzlich positive - Änderung fällt aus Sicht des Schutzgutes jagdbares Wild angesichts der ausgedehnten Agrarlandschaft in der Umgebung der S 3 und der damit zusammenhängenden großen Flächenreserven aus wildökologischer Sicht nicht ins Gewicht.

Gesamtbeurteilung

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht der Fachbereiche Waldökologie und Wildbiologie als nicht relevant zu bewerten.

2.5 Querschnitt überarbeitet

Befund:

Die Querschnittserweiterung inkl. Fahrbahnverbreiterung im Bereich vom Baulosbeginn bei km 24,2 bis km 25,7 ist erforderlich, um die Durchführung von regelmäßigen Arbeiten der betrieblichen Erhaltung und kurzfristig anstehende Instandsetzungsarbeiten ohne Komplettsperre einzelner Fahrtrichtungen und somit Ableitungen ins untergeordnete Netz (Stadtgebiet Hollabrunn) zu ermöglichen. Im Zuge der gegenständlichen Maßnahmen wird die geplante Fahrstreifenanzahl beibehalten. Es ist somit weiterhin je Richtung ein Fahrstreifen vorhanden. Die Fahrfläche wird von 8,50 m auf 12,50 m verbreitert.

Zusätzlich zur Querschnittserweiterung muss in den Einschnittsbereichen größer 4 m gem. dem geotechnischen Gutachten die Böschung abgeflacht werden und die Böschungsneigung beträgt 1:2 statt geplant 2:3. Diese Maßnahme ist im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Kleinhauzdorf von km 24,585 bis km 24,840 und im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Wien von km 24,575 bis km 24,850 erforderlich.

In den Einreichunterlagen (PÄ 2019, Ergänzung der UVE, Querschnittserweiterung am Baulosbeginn, Bewertung der Umweltauswirkungen) wird ausgeführt, dass es in der **Bauphase** im betroffenen Bauabschnitt zu einer Zunahme in der Massenbilanz sowie bei den internen und externen LKW-Fahrten kommt. Um eine Erhöhung der Bauintensität zu vermeiden, war eine Verlängerung der Bauzeit um einige Wochen erforderlich.

In der **Betriebsphase** bewirkt die gegenständliche Projektänderung keine Änderung der verkehrlichen Wirkung auf der geplanten S 3 oder im untergeordneten Straßennetz und damit auch keine Änderung der KFZ-Emissionen.

Durch die Projektänderungen kommt es zu einer geringfügigen Ausweitung der Beanspruchung von Ackerflächen und Böschungsstrukturen entlang der bestehenden B303. Insgesamt werden zusätzliche Flächen im Ausmaß von 7.320 m² beansprucht, darunter 794 m² Robinien-Gehölz und 454 m² Zitterpappel-Birken-Salweiden-Gehölz, insgesamt also 1.248 m² Gehölzflächen.

Nach den bereits mit der „Projektänderung 2017, Querschnittserweiterung am Baulosbeginn“ vorgelegten Planunterlagen ist davon auszugehen, dass genehmigte befristete Rodungen in geringem Ausmaß (lt. Bericht 1.248 m² Gehölzflächen) in Dauerrodungen umgewandelt werden.

Gutachten aus dem Fachgebiet Waldökologie

Von der Projektänderung „Querschnitt überarbeitet“ sind keine zusätzlichen Rodungsflächen betroffen.

Allerdings ist nach den vorliegenden Unterlagen davon auszugehen, dass genehmigte befristete Rodungen in geringem Ausmaß (lt. Bericht 1.248 m² Gehölzflächen) in Dauerrodungen umgewandelt werden. Diese Änderung ist aus waldökologischer wie forsttechnischer Sicht als geringfügig anzusehen, die genehmigte Gesamtrodungsfläche von 10.950 m² ändert sich nicht. Für die zusätzliche dauerhafte Nutzung von befristeten Rodungsflächen für nichtforstliche Zwecke ist jedenfalls bis zum Ablauf der befristeten Rodungsbewilligung eine materienrechtliche Bewilligung nach dem ForstG zu erwirken.

Im UVP-Bescheid wurde eine Ersatzaufforstung im Ausmaß der 3-fachen Dauerrodung vorgeschrieben, was bei der genehmigten Dauerrodung von 4.160 m² einer Ersatzaufforstungsfläche von 12.480 m² entspricht. Da die Projektwerberin im genehmigten Projekt Poolflächen für Ersatzaufforstungen im Gesamtausmaß von 32.037 m² ausgewiesen hat, ist davon auszugehen, dass genügend Grundflächen für allfällige zusätzliche Ersatzaufforstungen für geringfügige zusätzliche Dauerrodungen vorhanden sind.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen der Projektänderung „Querschnitt überarbeitet“ hinsichtlich Waldökologie und Forsttechnik als geringfügig bewertet.

Gutachten aus dem Fachgebiet Wildbiologie

Von der Projektänderung „Querschnitt überarbeitet“ werden nach den vorgelegten Unterlagen zusätzliche Flächen im Ausmaß von 7.320 m² nunmehr dauernd beansprucht (Betriebsumhüllende), wobei 523 m² Siedlungsgebiet und Straßenflächen betreffen, 4.965 m² Ackerflächen und 1.248 m² Gehölzflächen. Die restlichen 548 m² setzen sich aus Ruderalflächen und Heckenstrukturen zusammen. Der Großteil der betroffenen Flächen befindet sich im Nahbereich bestehender Straßen und Siedlungen und ist daher aus

wildökologischer Sicht nur von geringer Bedeutung. Wildökologisch bedeutsame Lebensräume gehen durch den zusätzlichen Flächenbedarf nicht verloren.

Durch die gegenständliche Projektänderung kommt es gegenüber dem genehmigten Vorhaben auch zu keinen zusätzlichen Trennwirkungen, da sich die zusätzlichen Flächenbeanspruchungen und Objektadaptierungen auf die S3-Trasse bzw. ihren unmittelbaren Nahbereich beschränken. Es kommt auch zu keinen Auswirkungen auf die Funktion von Wildquerungshilfen.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen der Projektänderung hinsichtlich Wildbiologie als geringfügig bewertet.

Gesamtbeurteilung

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht der Fachbereiche Waldökologie und Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

2.6 Rastplatz

Befund:

Die Projektänderung Rastplatz bezieht sich auf den Bereich zwischen Objekt S3.28, Brücke über den Krumpfberggraben, S3 km 28.2+81 und Objekt S3.Ü9, Überführung Nexenhofer Straße, S3 km 29.4+30,55. Zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Stellplatzsituation sind an der S3 zwischen Hollabrunn und Guntersdorf zwei Rastplätze erforderlich. Die Rastplätze werden beidseitig der S 3 zwischen rd. km 28,2 und km 29,4 errichtet. Für die Errichtung der Rastplätze resultiert im Vergleich zum Einreichprojekt 2012 ein Mehrflächenbedarf von rd. 55.550 m² in der Bauphase und davon verbleiben rd. 53.450 m² als dauernde Mehrflächenbeanspruchung in der Betriebsphase.

Von den rund 5,35 ha Mehrflächenbedarf werden rund 3,24 ha dauerhaft versiegelt. Etwa 2,11 ha werden als Grünflächen (Böschungen, Rasenflächen) ausgeführt.

In den Einreichunterlagen (PÄ 2019, Ergänzung der UVE, Errichtung Rastplätze S 3, Bewertung der Umweltauswirkungen) wird ausgeführt, dass dabei ausschließlich Ackerflächen und ein unbefestigter Wirtschaftsweg im Ausmaß von rd. 55.550 m² beansprucht werden, davon rd. 2.100 m² ausschließlich in der Bauphase. In der Betriebsphase werden Ackerflächen im Ausmaß von rd. 53.450 m² beansprucht.

In den Einreichunterlagen wurde weiters ausgeführt, dass es durch die Projektänderung zu keiner Änderung der verkehrlichen Wirkungen kommen wird. Die zusätzlichen Emissionen durch Fahrbewegungen auf dem Rastplatz wurden nachvollziehbar als irrelevant bezeichnet.

Gutachten aus dem Fachgebiet Waldökologie

Die beidseits der S 3 geplanten Rastplätze betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen (Ackerland). Wald ist von den Änderungen nicht betroffen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Wildbiologie

Die geplanten Rastplätze betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau); hochwertige Wildlebensräume und Strukturen wie Hecken, Waldflächen etc. werden nicht berührt. Zudem befinden sich die Flächen für die zukünftigen Rastplätze im unmittelbaren lärmbelasteten Nahbereich der Schnellstraße. Die zusätzlichen dauernden Flächenbeanspruchungen von rd. 5,35 ha Ackerflächen sind angesichts der ausgedehnten Agrarlandschaft in der Umgebung der S 3 und der damit zusammenhängenden großen Flächenreserven aus wildökologischer Sicht als geringfügig zu bewerten.

Gesamtbeurteilung

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

2.7 Stützpunkt

Befund:

Im Einreichprojekt 2012 war kein Betriebsstandort für die betriebliche Erhaltung (Stützpunkt) vorgesehen. Im Zuge der Projektänderung Stützpunkt soll im Nahbereich der S 3 im Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf ein Stützpunkt errichtet werden. Der geplante Stützpunkt wird unmittelbar westlich der S 3 Weinviertel Schnellstraße bei rd. km 27,4 südlich des Überführungsobjektes S3.Ü7 (Überführung der L1071) und der Betriebsumkehr errichtet. Der Stützpunkt besteht im Wesentlichen aus einem Gebäude, bestehend aus der Fahrzeughalle, einem Personaltrakt inkl. Sanitärräume (ohne Nächtigungsmöglichkeit), einem Waschplatz und andererseits aus dem Lagerplatz (inkl. der zwei Salzsilos und zwei Soletanks). Es sind keine Büroräume vorgesehen.

Von den rund 0,46 ha Mehrflächenbedarf werden rund 0,35 ha dauerhaft versiegelt. Etwa 0,11 ha werden als Grünflächen (Böschungen) ausgeführt.

In den Einreichunterlagen (PÄ 2019, Ergänzung der UVE, Errichtung Stützpunkt S 3, Bewertung der Umweltauswirkungen) wird ausgeführt, dass es durch die Errichtung des Stützpunktes zu keiner Änderung der verkehrlichen Wirkungen kommen wird. Die zusätzlichen Emissionen durch Fahrbewegungen auf dem Stützpunkt wurden nachvollziehbar als irrelevant bezeichnet.

Gutachten aus dem Fachgebiet Waldökologie

Die zusätzlichen Grundbeanspruchungen für den Stützpunkt betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betreffen (Ackerland). Wald ist von den Änderungen nicht betroffen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Wildbiologie

Der geplante Stützpunkt betrifft ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau); hochwertige Wildlebensräume und Strukturen wie Hecken, Waldflächen etc. werden nicht berührt. Zudem befinden sich die Flächen für den Stützpunkt im unmittelbaren lärmbelasteten Nahbereich der Schnellstraße. Die zusätzlichen dauernden Flächenbeanspruchungen von rd. 0,46 ha Ackerflächen sind angesichts der ausgedehnten Agrarlandschaft in der Umgebung der S 3 und der damit zusammenhängenden großen Flächenreserven aus wildökologischer Sicht als geringfügig zu bewerten.

Gesamtbeurteilung

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

2.8 Umwandlung Rodungsflächen Neu

Befund:

Im Einreichprojekt 2012 war kein Park & Ride-Projekt an der ASt Hollabrunn Nord geplant. Gemäß Auflage 1.8. des UVP-Bescheides ist ein Ausbau von Park & Drive Plätzen an oder in der Nähe von Anschlussstellen anzustreben. Diese Empfehlung wurde bei der ASt Hollabrunn Nord umgesetzt. Im Zuge der gegenständlichen Projektänderung soll nun in der ASt Hollabrunn Nord eine Park & Drive Anlage mit einer Flächenausdehnung von ca. 700 m² errichtet werden und somit ein Teil der ehemals befristeten Rodung in eine dauerhafte Rodungsfläche übergehen.

Eine weitere Änderung ergibt sich durch die Verlegung der CN.as – Leitung auf der südöstlich verlaufenden Böschung im Bereich km 24,200 bis 24,500 vom Böschungsfuß in die Böschungsmitte. Durch die einzuhaltenden Abstände zu der CN.as Leitung sind hier keine Wiederaufforstungen mehr möglich.

Für die CN.as-Leitung in der Böschung werden lt. Einreichunterlagen (PÄ 2019, Ergänzung der UVE, Änderung Umwandlung Rodungsflächen, Bewertung der Umweltauswirkungen) Robinien- sowie Zitterpappel-Birken-Salweidengehölze im Gesamtausmaß von 2.265 m² beansprucht. Diese Flächen wurden im genehmigten Projekt schon als temporärer Verlust bewertet. Durch die gegenständliche Projektänderung kommt es zu einer dauernden

Mehrbeanspruchung von Waldflächen im Ausmaß von insgesamt rd. 0,30 ha. Das Ausmaß der zusätzlichen Versiegelung im Bereich der P & R-Anlage beträgt rd. 0,07 ha.

Zur Kompensation der Verluste dauernden Rodungen sind Ersatzaufforstungen im dreifachen Ausmaß des Eingriffs, in Summe 9.795 m² vorgesehen. Da die im Projekt vorgesehenen Aufforstungen den zusätzlichen Flächenbedarf nicht zur Gänze abdecken, wurde eine neue Ausgleichsfläche in der KG Mariathal im Ausmaß von 7.154 m² zusätzlich in das Projekt aufgenommen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Waldökologie

Die zusätzlichen Dauerrodungen im Gesamtausmaß von 0,3 ha sind aus forstfachlicher Sicht als geringfügig zu werten. Da sich die Rodungen auf mehrere Teilflächen verteilen, sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe keine relevanten Auswirkungen auf die Waldfunktionen zu erwarten.

Gutachten aus dem Fachgebiet Wildbiologie

Die zusätzlichen Dauerrodungen im Gesamtausmaß von 0,3 ha führen zu geringen Verlusten von Strukturelementen, die allerdings aufgrund der unmittelbaren Straßennähe für jagdbare Wildtiere wenig wertvoll bzw. durch den Wildschutzzaun teilweise gar nicht erreichbar sind. Da sich die Gehölzverluste zudem auf mehrere Teilflächen verteilen, sind aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe keine relevanten Lebensraumverluste für Wildtiere zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht der Fachbereiche Waldökologie und Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

2.9 Verlegung Beckenanlagen Neu

Befund:

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse wird die GSA 1 vom Grundstück 337, in der Katastralgemeinde (KG) Suttensbrunn, etwa 300 m in Richtung Osten, auf die Grundstücke 4315 und 4316, in der KG Hollabrunn, verlegt. Der bestehende Wirtschaftsweg entlang des Suttensbrunner Grabens wird bis zum neuen Standort der GSA 1 ausgebaut. Der Ableitungskanal von der GSA 1, welcher nun verkürzt wird, führt wie bisher in den Göllersbach.

Weiters wird das Retentionsbecken F Richtung Norden westlich neben die GSA 5 verlegt. Da in diesem Bereich bereits Grundeinlösen vorhanden sind, müssen keine weiteren Grundstücke erworben werden. Durch die Verlegung des Beckens wird insgesamt eine

geringere dauerhafte Flächenbeanspruchung erwirkt bzw. kann der Umfang der Grundeinlöse in diesem Bereich reduziert werden.

Lt. Einreichunterlagen (PÄ 2019, Ergänzung der UVE, Verlegung Beckenanlagen, Bewertung der Umweltauswirkungen) erhöht sich der dauerhafte Flächenbedarf mit der Verlegung des GSA 1 Standortes sowie des zugehörigen Ausbaus des bestehenden Wirtschaftsweges entlang des Suttensbrunner Grabens um ca. 0,35 ha, während sich der Flächenverbrauch durch Verlegung des Retentionsbecken F um rd. 0,08 ha vermindert.

Gutachten aus dem Fachgebiet Waldökologie

Die zusätzlichen Grundbeanspruchungen für die Verlegung der GSA 1 samt Ausbau des Wirtschaftsweges betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland). Wald ist von den Änderungen nicht betroffen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Wildbiologie

Die geplanten Änderungen betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau); hochwertige Wildlebensräume und Strukturen wie Hecken, Waldflächen etc. werden nicht berührt. Die zusätzlichen dauernden Flächenbeanspruchungen von netto rd. 0,27 ha Ackerflächen sind angesichts der ausgedehnten Agrarlandschaft in der Umgebung der S 3 und der damit zusammenhängenden großen Flächenreserven aus wildökologischer Sicht als geringfügig zu bewerten.

Gesamtbeurteilung

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

2.10 Verrohrung Ableitungsgräben Neu

Es erfolgten Änderungen des Entwässerungskonzepts im Bereich der Ableitungsgräben bei km 32,4 nördlich der Haupttrasse im Gemeindegebiet von Grund (Ableitungsgraben zum Kleinen Gmoosbach) und im Bereich der ASt Guntersdorf im Gemeindegebiet von Guntersdorf bei km 35,0 (Ableitungsgraben zum Kalladorfer Ortsgraben). Die Ableitungsgräben werden verrohrt, sodass nach Errichtung der beiden Ableitungskanäle die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch quer zu den verrohrten Ableitungskanälen ermöglicht wird. Der Bereich der durchlaufenden Grundstücke wird nun nicht mehr durch offene Ableitungsgräben durchschnitten und kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem liegt eine geringere dauerhafte an der Geländeoberfläche wirksame Flächenbeanspruchung vor.

Lt. Einreichunterlagen (PÄ 2019, Ergänzung der UVE, Verrohrung Ableitungskanäle, Bewertung der Umweltauswirkungen) wird die dauerhafte oberflächenwirksame Flächenbeanspruchung durch den Entfall des Ableitungsgrabens zum Kleinen Gmoosbach sowie des parallel dazu ursprünglich vorgesehenen Wirtschaftsweges um rd. 0,16 ha und die temporäre Flächenbeanspruchung um rd. 0,46 ha reduziert. Durch den Entfall des Ableitungsgrabens zum Kalladorfer Ortsgraben sowie des dazu ursprünglich vorgesehenen Wirtschaftsweges wird die dauerhafte oberflächenwirksame Flächenbeanspruchung um 0,03 ha und die temporäre Flächenbeanspruchung um rd. 0,27 ha reduziert. Die Reduktionen der Flächenbeanspruchung betreffen Ackerflächen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Waldökologie

Die verminderten Grundbeanspruchungen für die Verrohrung der Ableitungskanäle betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland). Wald ist von den Änderungen nicht betroffen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Wildbiologie

Die geplanten Änderungen betreffen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerbau); hochwertige Wildlebensräume und Strukturen wie Hecken, Waldflächen etc. werden nicht berührt. Die Verminderung der dauernden Flächenbeanspruchungen um insgesamt rd. 0,19 ha ist aus Sicht des Fachbereiches Wildbiologie grundsätzlich positiv zu sehen, jedoch angesichts der ausgedehnten Agrarlandschaft in der Umgebung der S 3 und der damit zusammenhängenden großen Flächenreserven aus wildökologischer Sicht als geringfügig zu bewerten.

Gesamtbeurteilung

Die gegenständliche Projektänderung ist aus Sicht des Fachbereichs Waldökologie als nicht relevant und aus Sicht des Fachbereichs Wildbiologie als geringfügig zu bewerten.

3 Beantwortung der Behördenfragen

Seitens der Behörde wurde um gutachterliche Stellungnahme zu den folgenden Fragestellungen ersucht:

1. Sind die Unterlagen vollständig und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen geeignet?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Unterlagen sind vollständig und enthalten alle Angaben, die zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen auf die Schutzgüter Wald und jagdbares Wild erforderlich sind.

2. Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut verbunden? Dabei sind die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens und der bisher genehmigten Projektänderungen kumulativ zu bewerten. **Vergleichsmaßstab** ist das genehmigte Vorhaben (dh Genehmigungsbescheid GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts GZ. W113 2120038- 1/135E; Änderungsbescheid BMK GZ. 2020-0.531.530 zu Gerinneaufweitungen/Gewässerrenaturierungen) und die darin enthaltenen Maßnahmen (Maßnahmen in der UVE, Auflagen/Nebenbestimmungen in den Bescheiden und im Erkenntnis des BVwG), *(Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden. Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.*

Fachgutachterliche Stellungnahme

Aus den vorgelegten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die gegenständlichen Projektänderungen gegenüber der UVP-Genehmigung (inklusive der bereits genehmigten Projektänderungen) aus waldökologischer und wildbiologischer Sicht zu keiner relevanten Verschlechterung in Bezug auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 führt. Die zusätzlichen Dauerrodungen (die durch Umwandlung von bisher befristeten Rodungen entstehen), werden durch zusätzlichen Ersatzaufforstungen im Verhältnis 3:1 kompensiert.

Für die fachliche Bewertung von zusätzlichem Waldflächenverbrauch bei Projektänderungen gibt es keine verbindlichen gesetzlichen oder in anerkannten Richtlinien festgelegten Irrelevanzkriterien.

3. **Nur FB Verkehr:** Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?

Fachgutachterliche Stellungnahme

Für die Fachgebiete Waldökologie und Wildbiologie nicht relevant.

4. Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? *(Es ist darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Sollten voraussichtlich mehr als 100 Personen betroffen sein, so ist dies anzugeben).*

Fachgutachterliche Stellungnahme

Für das Fachgebiet Waldökologie ist auszuschließen, dass durch die zusätzlichen geringfügigen Rodungen Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten; es ist auch auszuschließen, dass mehr als 100 Personen durch die Umwandlung von befristeten in dauernden Rodungen betroffen sind, da die Rodungen nur kleinflächig sind.

Für das Fachgebiet Wildbiologie ist die Frage nicht relevant.

Wien, im Juni 2021

A handwritten signature in dark ink, consisting of a stylized 'J' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.